

A m t s v e r o r d n u n g

über das Führen von Hunden im Amtsbereich Banzkow (Hunde-VO)

vom 27.04.2011

Aufgrund des § 17 Abs. 1 in Verbindung mit § 20 Abs. 3 des Sicherheits- und Ordnungsgesetzes vom 25. März 1998 (GVOBl. M-V S.335), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 24. März 2011 (GVOBl. M-V S. 176) , in Verbindung mit § 7 Abs. 6 der Hundehalterverordnung vom 04. Juli 2000 (GVOBl. M-V S. 295, 391) zuletzt geändert durch Verordnung vom 8. Juni 2010 (GVOBl. M-V S. 313), verordnet der Amtsvorsteher des Amtes Banzkow mit Genehmigung des Landkreises Parchim:

§ 1

Halten und Mitführen von Hunden

- (1) Außerhalb des befriedeten Besitztums sind Hunde innerhalb geschlossener Ortschaft an der Leine zu führen (Leinenzwang).
- (2) Hundeleinen und Halsbänder müssen so beschaffen sein, dass ein ungewolltes Entweichen des Hundes unmöglich ist und eine ununterbrochenen Kontrolle des Führenden über die Bewegungen des Hundes gewährleistet ist. Halsbänder sind mit einer gültigen Steuermarke zu versehen.
- (3) Die Mitnahme von Hunden auf Kinderspielplätzen ist verboten.

§ 2

Verunreinigungen

Wer einen Hund hält oder führt, hat die durch das Tier verursachten Kotverunreinigungen auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen sowie in Grünanlagen unverzüglich zu beseitigen. Zu diesem Zweck sind zu verschließende Behältnisse oder Beutel mitzuführen, in die der Tierkot vollständig aufzunehmen ist oder es sind in sonstiger Weise geeignete Vorkehrungen zur vollständigen Beseitigung des Tierkots zu treffen. Gefüllte und geschlossene Behältnisse und Beutel sind über die jedermann zugänglichen Abfallbehälter zu beseitigen. Hundehalter und Hundeführer können durch Dienstkräfte des Amtes angehalten werden und haben auf Verlangen die Behältnisse oder Beutel vorzuweisen oder einen Nachweis über die getroffenen sonstigen Vorkehrungen zur Hundekotbeseitigung zu führen.

§ 3

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 19 Abs.1 des Sicherheits- und Ordnungsgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

- a) entgegen § 1 Abs. 1 bis 2 seine Aufsichtspflicht beim Mitführen und Halten von Hunden nicht erfüllt,
- b) entgegen § 1 Abs. 5 Hunde auf Kinderspielplätze mitnimmt,
- c) entgegen § 2 entstandene Verunreinigungen nicht unverzüglich beseitigt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000,- € geahndet werden.

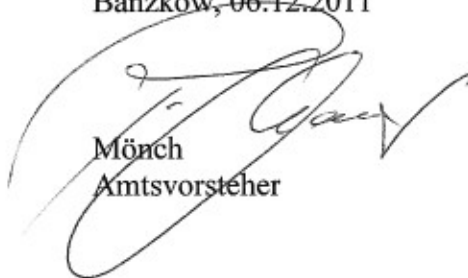
(3) Verwaltungsbehörde für die Verfolgung und Ahndung von Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung ist die örtliche Ordnungsbehörde.

§ 4 Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

(2) Mit Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung über das Halten und Führen von Hunden (Hunde-VO) vom 26.04.1995 außer Kraft.

Banzkow, 06.12.2011


Mönch
Amtsvorsteher



Der Landkreis Ludwigslust-Parchim, FD Ordnung, hat mit Schreiben vom 05.12.2011 die Amtsverordnung des Amtes Banzkow über das Führen von Hunden im Amtsbereich Banzkow genehmigt.

Verfahrensvermerk:

Die Bekanntmachung erfolgte im Internet am 6.12.2011 und ist über die Homepage des Amtes Banzkow (<http://bekanntmachungen.amt-banzkow.de/>) zu erreichen.


.....
Haustein
SB Amt Banzkow